

**Versorgungsabschlag  
bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand  
wegen Dienstunfähigkeit,  
die nicht auf einem Dienstunfall beruht  
sowie bei Inanspruchnahme  
der für Schwerbehinderte geltenden  
besonderen Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres**

Anmerkung

*Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der VM-V gerne zur Verfügung.*

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LBeamtVG M-V wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das Beamtinnen und Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Ggf. findet die Übergangsregelung des § 69f Abs. 3 LBeamtVG M-V Anwendung.

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer als Dienstunfall geltenden Erkrankung i. S. des § 31 Abs. 3 LBeamtVG M-V beruht; die Dienstunfallversorgung bleibt in vollem Umfang gewahrt.

Gilt für Beamtinnen und Beamte eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende gesetzliche Altersgrenze, tritt diese gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG M-V an die Stelle des 65. Lebensjahres. Dies betrifft Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Justiz). Die maximale Höhe des Versorgungsabschlages beträgt 10,8 v. H.

Gleichzeitig ist die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG M-V im Falle der Dienstunfähigkeit anzurechnende Zurechnungszeit in dem maßgeblichen Umfang von 2/3 der Zeit bis zum 60. Lebensjahr zu berücksichtigen.

Gemäß § 66 Abs. 6 LBeamtVG M-V ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LBeamtVG M-V bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nicht anzuwenden, wenn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weitergeführt wurde, obwohl hierzu keine gesetzliche Verpflichtung bestand und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben worden war. In diesen Fällen beträgt der Umfang für die Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG M-V nur 1/3.

Das Ruhegehalt ist bei Vorliegen bestimmter zeitlicher Voraussetzungen hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nicht um den Versorgungsabschlag zu vermindern. Nähere Auskünfte hierzu werden auf Anfrage gern erteilt.

Der Vorphundertatz des Versorgungsabschlages bleibt unverändert bestehen. Er ändert sich auch nicht mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Das verminderte Ruhegehalt ist nach dem Tod der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten auch Grundlage der Hinterbliebenenversorgung.

Beim Tode einer aktiven Beamtin oder eines aktiven Beamten ist bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung von dem fiktiven Ruhegehalt auszugehen. Die oder der Verstorbene ist dabei zu behandeln, wie wenn sie oder er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre.

### **Schwerbehinderte**

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG M-V wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das Schwerbehinderte vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Die maximale Höhe des Versorgungsabschlages beträgt 10,8 v. H. Bei der Versetzung von Schwerbehinderten in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird ein Abschlag nicht erhoben. Ggf. findet die Übergangsregelung gemäß § 69f Abs. 1 LBeamtVG M-V Anwendung.

Gilt für Beamtinnen und Beamte eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt diese gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG M-V auch in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBeamtVG M-V an die Stelle des 65. Lebensjahres.

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn am 01.01.2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte nach § 36 Abs. 2 LBG M-V in den Ruhestand versetzt werden, vor dem 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert i. S. des § 1 Schwerbehindertengesetzes waren (§ 69d Abs. 5 LBeamtVG M-V).

Der Vorphundertatz des Versorgungsabschlages bleibt unverändert. Er ändert sich auch nicht mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Das verminderte Ruhegehalt ist nach dem Tod der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten auch Grundlage der Hinterbliebenenversorgung.